



Brüssel, den 3. April 2017  
(OR. en)

7782/17  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0023 (COD)**

---

CODEC 504  
ENV 300  
COMER 45  
MI 285  
ONU 49  
SAN 130  
IND 75

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008

**(erste Lesung)**

- Annahme des Gesetzgebungsakts
  - = Erklärungen
- 

#### Erklärung der Europäischen Kommission zur Komitologie

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011

(ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2

Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

## **Erklärung der Europäischen Kommission zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich Quecksilber**

Das Übereinkommen von Minamata und die neue Quecksilber-Verordnung leisten sowohl weltweit als auch in der EU einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bürger vor Quecksilberverunreinigungen.

Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens durch alle Vertragsparteien und einer zusätzlichen Stärkung seiner Bestimmungen sollte die internationale Zusammenarbeit dauerhaft fortgesetzt werden.

Die Kommission verpflichtet sich daher, eine fortdauernde Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen und den anwendbaren Strategien, Regelungen und Verfahren der EU zu unterstützen, indem sie unter anderem in folgenden Bereichen tätig wird:

- Schließung der Lücken zwischen dem EU-Recht und den Bestimmungen des Übereinkommens durch die Überprüfungsklausel der Liste verbotener mit Quecksilber versetzter Produkte;
- im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über Finanzierung, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer: Tätigkeiten wie zum Beispiel die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von gehandeltem und verwendetem Quecksilber, Förderung der Zertifizierung von quecksilberfreiem handwerklichem und kleingewerblichem Goldbergbau und von Kennzeichnungen für quecksilberfreies Gold sowie Verbesserung der Kapazitäten von Entwicklungsländern, unter anderem im Bereich der Bewirtschaftung von Quecksilberabfällen.

### **Erklärung Belgiens**

Belgien bekundet seine Besorgnis in Anbetracht der Bestimmungen der Verordnung in Bezug auf die dauerhafte Lagerung von Quecksilberabfällen.

Die neue Verordnung bestimmt (Artikel 13), dass Quecksilberabfälle (in flüssiger Form) folgendermaßen behandelt werden sollten:

- Umwandlung und Verfestigung vor einer dauerhaften Lagerung in Übertageanlagen;
- Umwandlung vor einer dauerhaften Lagerung in Untertageanlagen.

Belgien ist überzeugt, dass die Umwandlung und Verfestigung von Quecksilberabfällen vor der dauerhaften Lagerung in Übertage- und Untertageanlagen von größter Wichtigkeit ist. Dies ist nämlich die einzige Art und Weise, einen angemessenen Schutz vor Umweltkontamination zu gewährleisten und Gesundheitsschäden vorzubeugen.

Belgien vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen des Basler Übereinkommens verabschiedeten Leitlinien in Bezug auf Quecksilber (UNEP/CHW.12/5/Add.8/Rev.1) als technische Grundlage für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf europäischer und globaler Ebene verwendet werden sollten.

Belgien ersucht die Europäische Kommission, eine eingehende Bewertung der betreffenden Bestimmungen durch ein unabhängiges Konsortium von Experten – mit Qualifikationen auf den Gebieten Ingenieurwesen, Abfallbewirtschaftungstechnologien, Chemie und geologische Wissenschaften – einzuleiten. Das Mandat für diese Bewertung, bei der die Basler Leitlinien und andere einschlägige internationale Standards zu berücksichtigen wären, sollte unverzüglich dem Technischen Ausschuss für Abfälle (Ausschuss für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Umsetzung der Abfallrichtlinien) unterbreitet werden.

---